

# **Statuten des Vereins**

## **TIBETFREUNDE**

(Beschluss der ausserordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung am 24. Oktober 1997 in Bern; mit Änderungen betreffend Art. 1, Art. 2, Art. 8 und Art. 9, entschieden an der Mitglieder-Hauptversammlung vom 11. Mai 2002 in Zürich; mit Änderungen betreffend Art. 15, entschieden an der Mitglieder-Hauptversammlung vom 8. März 2003 in Bern, mit Änderungen betreffend Art. 5, entschieden an der Mitgliederversammlung am 30. März 2019 in Basel und mit Änderungen betreffend Art. 8 und Art. 16, entschieden an der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2025 in Zürich)

# Statuten des Vereins TIBETFREUNDE

(Beschluss der ausserordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung am 24. Oktober 1997 in Bern; mit Änderungen betreffend Art. 1, Art. 2, Art. 8 und Art. 9, entschieden an der Mitglieder-Hauptversammlung vom 11. Mai 2002 in Zürich; mit Änderungen betreffend Art. 15, entschieden an der Mitglieder-Hauptversammlung vom 8. März 2003 in Bern, Änderungen betreffend Art. 5, entschieden an der Mitgliederversammlung am 30. März 2019 in Basel und mit Änderungen betreffend Art. 8 und Art. 16, entschieden an der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2025 in Zürich)

## Art. 1

**Name & Sitz** Unter dem Namen TIBETFREUNDE – humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit in den Himalayaländern besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.

## Art. 2

**Zweck**

- 1 Der Verein bezweckt Hilfe für und Zusammenarbeit mit bedürftigen oder benachteiligten Personen oder Institutionen, die in der Region mitarbeiten.
- 2 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit umfassen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe die Erhaltung und Fortführung der eigenständigen und traditionsreichen Kultur Tibets, sowie die Förderung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit durch Hilfeleistung im medizinischen, schulischen, beruflichen und landwirtschaftlichen Bereich.
- 3 Der Verein kann mit Personen und Institutionen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland zusammenarbeiten.
- 4 Der Verein vermittelt Patenschaften.

## Art. 3

**Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft steht allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen.
- 2 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
- 3 Der Austritt muss auf Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 4 Mitglieder, welche auch nach einer zweiten schriftlichen Mahnung innert 30 Tagen ihre Mitgliederbeiträge nicht entrichten, verlieren nach Ablauf dieser Frist ohne weitere Mitteilung ihre Mitgliedschaft.

## Art. 4

**Organisation**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisor/innen
  - das Patronatskomitee
- 2 Der Verein kann Sektionen bilden.

## Art. 5

**Die Mitglieder-  
versammlung:**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder falls ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, einem solchen Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.
- 2 Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen im Voraus. Eingaben von Mitgliedern haben zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu erfolgen.

**Einberufung**

## Art. 6

**Die Mitglieder-  
versammlung:**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Mitglieder erschienen sind.

- Wahlen & Abstimmungen
- 2 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter.
  - 3 Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden.
  - 4 Für Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Fusionen mit anderen Vereinen ist die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
  - 5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Es wird ein Protokoll geführt.
  - 6 Die Versammlung wählt in offener Abstimmung mindestens zwei Stimmenzähler/innen.
  - 7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand, sofern nicht mindestens drei Mitglieder geheime (schriftliche) Stimmabgabe wünschen.
  - 8 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
  - 9 Die Präsidentin/der Präsident hat nötigenfalls den Stichtscheid.

#### **Art. 7**

- Die Mitgliederversammlung:
- Befugnisse
- Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahlen sämtlicher Funktionsträger, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.
  2. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie die Dechargeerteilung an die Funktionsträger.
  3. Genehmigung der Reglemente, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.
  4. Abänderung und Revision der Statuten.
  5. Auflösung des Vereins sowie dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
  6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesenen Sachgeschäfte.

#### **Art. 8**

- Der Vorstand:
- Wahl & Besetzung
- 1 Der Vorstand besteht aus neun bis maximal 13 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der gesamte Vorstand wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Präsidentin/der Präsident sowie die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden alle zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - 2 Der Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch mit Personen tibetischer und nicht-tibetischer Ethnie besetzt werden.
  - 3 Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
  - 4 Es soll darauf geachtet werden, dass die Vizepräsidentin/der Vizepräsident nicht der Ethnie der Präsidentin/des Präsidenten angehört.
  - 5 Während einer Amtsdauer treten neugewählte Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.
  - 6 Die Höchstdauer für das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt ist unbegrenzt.

#### **Art. 9**

- Der Vorstand:
- Aufgaben
- 1 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
    - a) die Geschäftsführung des Vereins und die Wahrung seiner Interessen,
    - b) die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse,
    - c) die Vertretung des Vereins nach aussen,

- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) eventueller Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Erstellung einer Geschäftsordnung,
- g) der Kontakt mit allfälligen Sektionen.

2 Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und diesen oder Einzelpersonen Aufgaben delegieren.

3 Die rechtsgültige Unterschrift wird sowohl durch die Präsidentin/den Präsidenten als auch durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geführt. Für den Zahlungsverkehr kann die Kassierin/der Kassier alleine zeichnen.

#### **Art. 10**

Die  
Rechnungs-  
revisor/innen

1 Die Revisor/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

2 Die Revisor/innen prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **Art. 11**

Das  
Patronats-  
komitee

1 Ehemalige Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder sowie nicht dem Verein angehörende Personen mit besonderem Wissen, speziellen Fähigkeiten oder weiteren für die Erreichung des Vereinszwecken dienlichen Eigenschaften können von der Mitgliederversammlung in ein Patronatskomitee gewählt werden.

2 Das Patronatskomitee kann vom Vorstand als Beratungsgremium beigezogen oder zur Erledigung spezieller Aufgaben eingesetzt werden.

#### **Art. 12**

Sektionen

1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Sektionen gebildet werden.

2 Details zu den Sektionen werden in einem Sektionsreglement festgelegt, welches

durch den Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung abgenommen werden muss.

3 Eine spätere Änderung des Sektionsreglements fällt in die Kompetenz des Vorstands.

#### **Art. 13**

Mittel

1 Mittel des Vereins sind insbesondere:

- a) die Mitgliederbeiträge, die jährlich erhoben werden,
- b) freiwillige Beiträge und zweckbestimmte Zuwendungen,
- c) Gönnerbeiträge,
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Verkäufen etc.

2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

3 Jede persönliche Haftung der Mitglieder über deren Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14**

Vereinsjahr &  
Rechnungsab-  
schluss

1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

2 Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

#### **Art. 15**

Auflösung

1 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Mitglieder anwesenden Mitglieder diesem rechtzeitig angekündigten Antrag zustimmen.

2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit

Sitz in der Schweiz zugewendet.

3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

**Art. 16**

Inkrafttreten 1 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung  
in  
Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. Oktober 1997 in Bern.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. W. Raitt'.

Der Buchhalter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. W.'.